



Eisstocksportbezirk IV

Schwaben Ammersee e.V.

Finanzordnung

2012



Finanzordnung des Eisstocksportbezirk IV Schwaben Ammersee e.V.

Art. 1 Ermächtigung

1. Der Schatzmeister ist ermächtigt, die finanziellen Angelegenheiten des Bezirkes in Zusammenarbeit mit dem Bezirksobmann zu besorgen.

2. Nach Feststellung der Zahlungsverpflichtung sind die Ausgaben durch den Bezirksobmann, im Vertretungsfall durch einen Stellvertreter oder den Schatzmeister anzuweisen.

3. Anweisungen für Ausgaben im Einzelfall:

--- bis € 1.000,-- kann der Bezirksobmann oder der Schatzmeister alleine verfügen

--- bis € 5.000,-- kann der Vorstand (§ 26 BGB) mit Mehrheitsbeschluss verfügen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (bei Eilbedürftigkeit kann Beschluss tel. oder per Mail erfolgen; der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und bei der nächsten Vorstandssitzung abzuzeichnen)

--- bis € 10.000,-- kann der Bezirksausschuss verfügen

Art. 2 Verpflichtung

1. Der Vorstand und der Schatzmeister haben bei der Amtsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen.

2. Zum Aufgabenbereich des Schatzmeisters gehört es zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Vereinsorgane, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind.

3. Jeweils zum Bezirkstag ist durch den Schatzmeister ein Finanzbericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat ferner den Vorstand bzw. den Bezirksausschuss über die finanziellen Verhältnisse laufend zu unterrichten.

Art. 3 Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen dem Verein Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse Erträge aus Sportveranstaltungen des Bezirkes, sowie sonstige Einnahmen.
2. Weitere Gebühren zur Abdeckung von Verwaltungs- und Organisationskosten können in angemessenem Rahmen von den Mitgliedern bzw. den angeschlossenen Kreisen erhoben werden.
3. Sämtliche fällige Forderungen gegenüber den Mitgliedern und der Kreise werden aus verwaltungstechnischen und Kostengründen im Lastschriftseinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder erteilen obligatorisch Vollmacht zum Einzug von Ihren Konten.
4. Die Gelder des Vereins sind nutzbringend anzulegen. Risikoanlagen sind nicht zulässig.

Art. 4 Jahresbilanz

1. Am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist durch den Schatzmeister die Jahresbilanz (Einnahme- Überschussrechnung) aufzustellen und zu unterschreiben.

Art 5 Rechnungsführung, Prüfung

1. Die Finanzen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
2. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen.
3. Die Jahresbilanz ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Hierüber ist ein Bericht zu erstellen.

Art 6 Reisekosten

1. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) vergütet.
2. Lohnausfälle werden nicht ersetzt.
3. Nehmen Delegierte am Verbandstag des BEV bzw. an der Fachspartentagung teil, so erhalten sie vom jeweiligen Entsender, Kreis, Bezirk oder BEV Reisekosten.
4. Reisekosten der Vereinsdelegierten zum Bezirkstag des Bezirkes IV werden vom Bezirk IV nicht erstattet, hierfür sind die entsendenden Kreise zuständig.
5. Mitglieder des Vorstandes und des Bezirksausschusses des Bezirkes IV erhalten für Sitzungen Reisekosten.

Diese Finanzordnung wurde durch den Bezirksausschuss gemäß § 15 der Satzung am 12.10.2012 in Landsberg mehrheitlich beschlossen.

Die bisherige Finanzordnung vom 24. November 2001 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

gez. BO IV Robert Pabst